

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0248-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2256/J-NR/2018 betreffend Änderung des Schulzeitgesetzes im Rahmen der Bildungsreform, die die Abg. Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen am 9. November 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Muss laut aktuellem Gesetz tatsächlich die durch Stundenverkürzungen gewonnene Zeit in derselben Woche wieder "hereingeholt" werden, oder sehen Sie hier auch eine andere mögliche Auslegungsart des Gesetzes?*
- a. Wenn ja, wie lautet diese?*

Im Rahmen der durch das Bildungsreformgesetz 2017 eingeführten schulautonomen Flexibilisierung der Unterrichtszeiten können Schulen eigenständig entscheiden, wie Unterrichtseinheiten zeitlich definiert werden. Dies erfolgt in Umsetzung des § 10 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, unter Beibehaltung des schulischen Wochenstundensystems. Im Stundenplan sind – so wie bisher – die im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden auf die Unterrichtstage der Woche zu verteilen, und zwar ohne Bindung an die 50 Minuten pro Unterrichtseinheit. Ein Zwei-Wochenstunden-Fach kann z.B. mit 40 Minuten an einem Tag der Woche und mit 60 Minuten an einem anderen Tag der Woche geführt werden. Die „Hereinholung“ der durch Stundenverkürzungen gewonnenen Zeit hat in derselben Woche zu erfolgen. Über die Woche hinausgehende Blockungen bleiben unberührt, sodass diese auch in einem mehrwöchigen Rhythmus erfolgen können.

Zu Fragen 2 und 4:

- *Wie viele Schulstandorte sind Ihnen bekannt, die zumindest die letzte Schulstunde am Vormittag bisher per Verordnung auf 45 Minuten verkürzt hatten? Bitte um Darstellung nach Bundesland, Schulstandort, Grund der Verordnung und Stundenanzahl.*
- *Wie viele Schulstandorte sind Ihnen bekannt, die aufgrund besagter Änderungen im Schulzeitgesetz im Rahmen der Bildungsreform ihre Schulbuszeiten verändern mussten?*

Im Hinblick auf den im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage zitierten § 4 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77 idgF, ist zu bemerken, dass Aufzeichnungen zur Festlegung der konkreten Dauer der (letzten) Unterrichtseinheiten an den einzelnen mittleren und höheren Schulen weder zentral aufliegen, noch eine entsprechende Datenbasis oder einheitliche statistische Verfahren bestehen. Die folgend dem gesetzlichen Auftrag in der Sphäre des jeweiligen Standortes gelegene Festlegung der Dauer der Unterrichtsstunden wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht zentral bzw. nicht im Rahmen der Bildungsdokumentation erfasst. Da eine exakte und lückenlose Beantwortung der Fragestellungen zuvor die Durchführung einer umfangreichen Erhebung an allen mittleren und höheren Schulen bzw. über die Schulbehörden des Bundes bzw. ab 2019 über die Bildungsdirektionen an diesen Schulen voraussetzt, darf um Verständnis ersucht werden, dass aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes auch im Hinblick auf den gegebenen Zeitrahmen eine Beantwortung entsprechend der Fragestellungen nicht möglich ist.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass „Änderungen von Schulbuszeiten“ weder in den Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Schulen, noch des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegen.

Zu Frage 3:

- *Sind Ihnen dienstrechtliche Konsequenzen besagter Änderung bekannt, etwa bei Lehrpersonen, die die 45 Minuten Stunden im Dienstvertrag festgeschrieben haben?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Bekanntgabe der Ihnen bekannten Fälle.*
 - b. *Wenn ja, welche Kosten sind hier im schlimmsten Fall zu erwarten?*
 - c. *Sollten Ihnen hierzu keine konkreten Daten oder Zahlen vorliegen, bitte gegebenenfalls um Ihre diesbezügliche Einschätzung.*

Nein, an der Besoldung der Lehrpersonen nach Unterrichtseinheiten tritt durch die schulautonome Flexibilisierung der Unterrichtszeiten keine Änderung ein. Durch das Autonomiepaket der Bildungsreform wurde den Schulen ermöglicht, die in einer Unterrichtseinheit vorgesehene Zeit im Stundenplan anders zu verteilen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Dienstvertrags der Lehrpersonen das Beschäftigungsausmaß ist; die Zeitstruktur an der einzelnen Schule hat darauf keinen Einfluss.

Zu Fragen 5 und 6:

- *Welche Lösungsvorschläge für angeführte Problematik ist seitens Ihres Ministerium [sic!] angedacht?*
- *Wann ist mit Umsetzung dieser Lösung zu rechnen?*

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen und die gesetzlich determinierten Rahmenbedingungen der schulautonomen Flexibilisierung der Unterrichtszeiten wird keine Problematik gesehen. Jedenfalls werden sich in den nächsten Jahren aus der Praxis ergebende Verbesserungserfordernisse überprüft und gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Wien, 9. Jänner 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

